

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Vorarlberger Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Sammelnovelle

23. April 2010

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme.

Einleitung

Die Tätigkeit der Caritas umfasst den Dienst an allen bedürftigen und notleidenden Menschen und sie blickt dabei auf fast 90 Jahre Erfahrung in Vorarlberg zurück. In unserer täglichen Arbeit sind wir ständig und unmittelbar mit den Sicherungsnetzen für Menschen in schwierigen Lebenslagen konfrontiert.

Mit der sogenannten Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) wurde eine weitreichende Reform des unteren staatlichen sozialen Netzes angestrebt. Entgegen den ursprünglichen Plänen ist der vorliegende Entwurf in wichtigen Punkten verändert worden. Die Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist im Wesentlichen die alte Sozialhilfe.

Positiv hervorzuheben ist die Etablierung mindestsichernder Elemente in der Arbeitslosenversicherung, die Einschränkungen des Regressanspruchs und die Einbeziehung der Betroffenen in die Krankenversicherung. Offen und daher zu lösen ist das Problem, dass der Spitalskostenbeitrag zwar bei rezeptgebührenbefreiten Personen nicht anfällt, sehr wohl aber bei deren mitversicherten Angehörigen für 28 Tage im Jahr. Die Caritas fordert die Abschaffung dieses Spitalskostenbeitrags, da dadurch vor allem Familien mit Kindern massiv betroffen sind.

Eine vergebene Chance und ein großes Defizit in der BMS ist die Streichung des geplanten One-Desk-Prinzips. Anstelle der Nutzung von Synergie-Effekten – auch in Zusammenarbeit mit der Wohnbeihilfe - ist jetzt mit mehr Bürokratie zu rechnen. Die Chance einer echten Verwaltungsreform wurde damit ebenso vertan wie die Möglichkeit zur aktiven Arbeitsmarktpolitik für arbeitsfähige BMS-BezieherInnen.

Kritisch zu sehen ist, dass die Regelung des Sonder- und Wohnbedarfs keinen klaren Rechtsanspruch vorsieht, sondern auf Leistungen auf Grundlage des Privatrechts verwiesen wird.

Ein erheblicher Teil der Mängel im Sozialhilfewesen ist auf den Vollzug zurückzuführen. Hier lässt der vorliegende Entwurf weiterhin viel Spielraum, womit die Handhabung letztlich wieder beim einzelnen Mitarbeiter liegt. Entscheidend wird sein, ob das Gesetz von ausreichend qualifizierten MitarbeiterInnen umgesetzt wird oder nicht. Wobei die Festlegung der Informationspflicht „zur Überwindung der sozialen Notlage bzw. zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung“ durch die Bezirkshauptmannschaften in § 35 Abs. 1 ausdrücklich begrüßt wird. Wir leiten davon ab, dass zukünftig SozialarbeiterInnen die bestehenden Abteilungsstrukturen ergänzen werden. Zusätzlich sollte Supervision für die MitarbeiterInnen der Abteilungen selbstverständlich budgetiert werden.

Um aus der BMS keine Sackgasse werden zu lassen und ihrem Ziel nach (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben gerecht zu werden, schlagen wir vor, dass ein entsprechendes positives Anreizsystem geschaffen wird, um BMS-BezieherInnen wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Ein logischer nächster Schritt - nach der BMS - ist aus Sicht der Caritas - die Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen um dem Prinzip – „Arbeitsleistung soll sich lohnen“ gerecht zu werden.

Artikel I

1. Abschnitt

§ 3 Abs. 5

legt fest, dass befristet niedergelassene Drittstaatsangehörige, auch wenn sie aufenthaltsverfestigt sind, keinen Anspruch auf Sonderleistungen haben. Die Caritas fordert, dass allen rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen auch staatenlosen Personen alle Leistungen auch die Sonderleistungen gewährt werden. Damit wären auch Beratungs- und Betreuungsleistungen an diese Personengruppe finanziell abgedeckt und damit die Unterstützung für einen Ausstieg aus dem Hilfssystem.

2. Abschnitt

§ 5 Abs. 1

legt fest, dass die Heizkosten dem Lebensunterhalt und nicht dem Wohnbedarf zugerechnet werden. Das ist nicht nachvollziehbar. Heizkosten sind je nach Energieträger individuell hoch und daher nicht für Pauschalierungen geeignet und gehören in Abs. 2.

Ebenfalls gesichert - im Sinne einer Klarstellung - gehören in § 5 die Übernahme von Mietrückständen und der Aufwand zur Beschaffung eines Wohnraums.

§ 8 Abs. 1

Legt fest, dass die eigene Arbeitskraft einzusetzen ist. Die Caritas möchte an diesem Punkt festhalten, dass es kaum adäquate Arbeitsplätze für Menschen mit Teilleistungsschwächen gibt. Der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben steht also in der weit überwiegenden Mehrzahl der betroffenen Personen nicht die mangelnde Erwerbsarbeitsbereitschaft der Betroffenen entgegen, sondern der Mangel an geeigneten, sozial- und arbeitsrechtlich abgesicherten Arbeitsplätzen für diese Personengruppe. Das gilt für den regulären wie für den erweiterten Arbeitsmarkt gleichermaßen. Erwerbsarbeit ist nicht nur die zentrale Einkommensquelle in unserer Gesellschaft, sondern auch wichtig für die soziale Anerkennung, die Teilhabechancen und das Selbstwertgefühl der Menschen. Die Caritas ortet einen erheblichen Handlungsbedarf in der Aktivierungs- und Eingliederungsstrategie für arbeitsmarktferne Personen. Eine logische Ergänzung zur BMS wäre die Entwicklung von Angeboten für diese Personengruppe.

§ 8 Abs. 3

Die Caritas begrüßt die Einführung einer generellen Zuverdienstmöglichkeit für langzeiterwerbslose bzw. zuvor nicht erwerbstätige Personen. Die vorgesehene Höhe des Freibetrags kann jedoch nicht als „angemessen“ bewertet werden und würde überdies zumindest gegenüber dem status quo in manchen Sonderprojekten und für NotstandshilfebezieherInnen generell zu Verschlechterungen führen. Maximal bleiben, unabhängig vom Ausmaß der Beschäftigung, monatlich 127 € anrechnungsfrei. Es wird daher vorgeschlagen, eine Erhöhung der Freigrenze bis zur Geringfügigkeitsgrenze vorzusehen.

Die konkrete Ausgestaltung des Freibetrags soll im Rahmen einer Verordnung geschehen. Hier regen wir für die begleitenden Verordnungen zur BMS Begutachtungsverfahren mit Stellungnahmemöglichkeit an.

§ 8 Abs. 6

Die Kürzung der Mindestsicherung um bis zu 50% widerspricht eindeutig der Zielsetzung der BMS nämlich der Bekämpfung und Vermeidung von Armut. Leistungskürzungen als Sanktionsmaßnahmen sind im Bereich der letzten staatlichen Existenzsicherung grundsätzlich abzulehnen, da damit Problemlagen verschärft werden und sich Armut manifestiert. De facto widerspricht die Kürzung um bis zu 50% in Vorarlberg auch dem Verschlechterungsverbot gegenüber der derzeitigen Sozialhilfe.

§ 8 Abs. 7

Die Landesregierung wird durch Verordnung nähere Vorschriften über das Ausmaß der Mindestsicherung erlassen. Dabei möchte die Caritas festhalten, dass die in der 15a Vereinbarung zur BMS angestrebten Beträge beträchtlich unter der Armutsgrenze (EU-SILC) liegen und somit gar nicht oder nur wenig geeignet sind, Armut und soziale Ausschließung zu vermeiden.

An dieser Stelle möchten wir auch die 14malige Auszahlung der BMS für Vorarlberg anregen und argumentieren dabei mit den hohen Lebenshaltungskosten und dem Lebensstandard in unserem Bundesland im Verhältnis zu anderen Bundesländern. Durch Inkludierung des Heizkostenzuschusses in diese 14malige Auszahlung könnte auch wieder eine Verwaltungsvereinfachung erfolgen.

Darüber hinaus möchten wir auf das aktuelle Urteil des Deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes, BVerfG, 1BvL 1/09 vom 9.2.2010 hinweisen.

Die in der BMS vorgesehenen Prozentsätze von 18% bzw. 15% für Minderjährige entsprechen keinesfalls den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

Eine Bemessung der Regelleistung für Kinder anhand der maßgebenden Regelleistung für Erwachsene sei laut BVerfG unstatthaft, da der für Kinder notwendige Bedarf nicht ermittelt und definiert wurde.

Der Bundesverfassungsgerichtshof bemängelt, dass eine Ableitung des Regelsatzes für Kinder von der Regelleistung für Erwachsene unstatthaft sei. Die Prozentmethode beruhe auf keiner vertretbaren Methode zur Bestimmung des Existenzminimums eines Kindes.

Der Bundesverfassungsgerichtshof stellte im zitierten Urteil nunmehr fest, dass die Festsetzung einer einheitlichen Regelleistung für alle Kinder ungeachtet des Alters und der besonderen Bedürfnisse gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Darüber hinaus seien Bildungsausgaben für Kinder und Jugendliche besonders zu berücksichtigen. Bis zu einer Erhebung des tatsächlich notwendigen Lebensunterhaltes von Kindern und Jugendlichen fordert die Caritas als Übergangslösung - eine Anhebung des derzeitigen Satzes von 15 bzw. 18 % auf zumindest 30 % des Satzes für Erwachsene.

Abschnitt 6

§ 36a

Die hier festgehaltene Auskunftspflicht des Arbeitgebers widerspricht dem Datenschutz soweit nicht vorher die Zustimmung des Betroffenen eingeholt wird. Denkbar für uns ist die Formulierung: „Der Arbeitgeber hat

... über die Höhe des Bezuges Auskunft zu erteilen.“ Statt: „Über alle Tatsachen, die das Beschäftigungsverhältnis betreffen.“

§ 37 Abs. 1

Einholung von Daten, die die Arbeitsfähigkeit des Hilfsbedürftigen betreffen, müssen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Jedenfalls sind Daten zu schützen, die die körperliche und psychische Gesundheit betreffen. In der gegenwärtigen Formulierung wäre in Zukunft denkbar, dass Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften und Organe der Gemeinden Informationen und Daten über psychische und körperliche Beeinträchtigungen von Hilfsbedürftigen und der mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und Angehörigen einholen dürfen, ebenso wie über die Behandlung der angesprochenen Beeinträchtigungen. Dies ist auf jeden Fall strikt abzulehnen.

§ 42 Abs. 3

Mit dem „Verschlechterungsverbot“ war angestrebt, dass es zu keiner Nivellierung nach unten kommen darf. In vorliegender Form ist lediglich sichergestellt, dass es zum Zeitpunkt der Systemumstellung zu keiner Verschlechterung des „haushaltsbezogenen Leistungsniveaus“ kommt, es ist aber nicht sichergestellt, dass neue Fälle mit der „alten Sozialhilfe“ besser gestellt gewesen wären. Das Verschlechterungsverbot muss laut Auskunft des Bundesministeriums (Mag. Andrea Otter) auch für zukünftige Fälle gelten, somit wird die derzeitige Formulierung diesem Ziel der 15a-Vereinbarung zur BMS nicht gerecht und muss angepasst werden.

Wir hoffen, dass unsere Position und unsere Anregungen Berücksichtigung in der Novelle finden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Mag. Andrea Kramer